

Jahresbericht des Deutschen Notarvereins für das Jahr 2017

A. Organisation und interne Vereinsarbeit

I. Vorstand

Der Vorstand setzte sich personell wie folgt zusammen:

Notar *Dr. Oliver Vossius*, München (Präsident)

Notarin *Bettina Sturm*, Bautzen (Vizepräsidentin)

Notar *Dr. Thomas Schwerin*, Wuppertal (Vizepräsident)

Notar *Detlef Heins*, Hamburg (Schriftführer)

Notar *Eckart Maaß*, Jena (Schatzmeister)

Notar *Dr. Felix Odersky*, Dachau

Notar *Dr. Christian Rupp*, Ulm

Notar *Dr. Peter Schmitz*, Köln

Notar *Wolf A. Wegener*, Karlsruhe

Geschäftsführer waren im Berichtsjahr Notarassessor *Dr. Stefan Schmitz* (Rheinische Notarkammer) ab dem 15. Januar 2017 und Rechtsanwältin *Dr. Ute von der Aa*. Geschäftsführer der DNotV GmbH war wie in den Vorjahren Notar *Till Franzmann*, Regensburg.

Die Betreuung des Brüsseler Büros wurde wie in den Vorjahren von Frau Rechtsanwältin *Kerstin Wolf* wahrgenommen.

Die Mitgliederversammlungen fanden wie folgt statt: am 19. Juni 2017 in Berlin und am 17. November 2017 in Düsseldorf. Vorstandssitzungen wurden abgehalten am 12. Januar 2017 in Düsseldorf, am 24. April 2017 (Telefonkonferenz), am 19. Juni 2017 in Berlin, am 28. August 2017 (Telefonkonferenz) und am 17. November 2017 in Düsseldorf.

Mitglieder des Vorstands und der Geschäftsführung nahmen wie jedes Jahr an verschiedenen Veranstaltungen der Mitgliedsvereine und Notarbünde teil.

II. Law – Made in Germany

Die Broschüre *Law – Made in Germany* wurde auch im Berichtsjahr regelmäßig bestellt und durch die Bündnispartner bei Rechtsberatungsprojekten verteilt und beworben. Im kommenden Jahr soll die Broschüre neu aufgelegt und auch das Layout geändert werden.

Am 13. Juni 2017 fand unter dem Thema *Streitbeilegung – made In Germany* eine ganztägige Fachveranstaltung¹ des Bündnisses für das deutsche Recht statt, an der renommierte Vertreter aus Politik, Wissenschaft, Justiz und Wirtschaft teilnahmen. In verschiedenen Arbeitsgruppen wurden die Themen *Außergerichtliche Streitbeilegung* und *Gerichtsorganisation* behandelt. *Prof. Dr. Jan Eickelberg* (ehemaliger Geschäftsführer des deutschen Notarvereins) und Notar *Dr. Leif Böttcher*, Brühl, stellten ausführlich die Vorzüge der vorsorgenden Rechtspflege (Notare, Register) als streitvermeidende Elemente dar. Verbesserungsbedarf

¹ S. den Beitrag in der Zeitschrift *notar* 2017, 332.

wurde gesehen, allerdings wurde konstatiert, dass das deutsche System international – zu Unrecht – den Ruf hat, teuer, langsam und bürokratisch zu sein.

III. Rheinische Tabelle

Im Berichtsjahr wurde eine neue Arbeitsgruppe Testamentsvollstrecker-Vergütungsvereinbarungen eingerichtet. Das erste Arbeitstreffen fand am 10. November 2017 statt. Mitglieder der Arbeitsgruppe sind Notar a. D. *Heinrich Eckelskemper*, Notar *Rhaban Rau*, Rechtsanwalt *Eberhardt Rott*, Notar *Dr. Peter Schmitz* und Rechtsanwalt *Norbert Schönleber*.

In der ersten Sitzung evaluierte die Arbeitsgruppe die seit dem Jahr 2000 in der Geschäftsstelle eingegangenen Fragen und erörterte, ob eine Überarbeitung der Vergütungsempfehlungen notwendig sei.² Eine vorsichtige Überarbeitung unter Beibehaltung der Grundstruktur der Empfehlungen soll im Laufe des Jahres 2018 erfolgen. Daneben sollen aus den Fragen „FAQ“ erarbeitet und auf der Homepage der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

IV. Gespräche mit rechtspolitischen Sprechern der Parteien bzw. Vorsitzenden/Präsidenten anderer Verbände

Der Präsident und die Geschäftsführung haben im Jahr 2017 Gespräche mit Vertretern deutscher Parteien, der EU-Kommission und anderen Verbänden geführt. Themen waren unter anderem Diskussionen über notarielle Gebühren, Entwicklungen im Gesellschaftsrecht, insbesondere die Gesellschafterliste und die Digitalisierung, das vom Deutschen Anwaltverein vorgeschlagene sog. Große Nachlassgericht und die Besetzung des IRZ-Kuratoriums.

B. Veranstaltungen des Deutschen Notarvereins

I. 10. Tagung Berufspolitik in Düsseldorf

Am 13. und 14. Januar 2017 fand in Düsseldorf die nunmehr zehnte berufspolitische Tagung des Deutschen Notarvereins statt.³ 90 Personen waren der Einladung gefolgt, um unter der Überschrift „**Agenda 2020 im Notariat**“ über anstehende Herausforderungen zu diskutieren. Intensiv wurden zunächst die *Digitale Öffentlichkeitsarbeit* und die Auswirkungen der *Digitalisierung auf den notariellen Berufsstand und die notarielle Tätigkeit* besprochen. Anschließend widmete sich die Tagung aktuellen *Rechtsentwicklungen im Baurecht*. Die spannenden Beiträge der Referenten sowie die lebhaften und anregenden Diskussionen im Teilnehmerkreis trugen zum Gelingen der Veranstaltung bei. Mit dem traditionsreichen Düsseldorfer Industrie-Club hatte der Deutsche Notarverein einen ansprechenden Tagungsort mitten in der Düsseldorfer Innenstadt ausgewählt.

Zu einer Tagung Berufspolitik gehört auch die Gelegenheit zum kollegialen und fachlichen Austausch unter den Teilnehmern. In der Classic Remise, einem Kompetenzzentrum für Oldtimer, konnten die Gespräche während des Abendessens in lockerer Form fortgesetzt werden. Und wer der Zukunftsthemen überdrüssig geworden war, konnte zum Ausgleich in die Vergangenheit reisen und an einer Oldtimer-Führung teilnehmen.

II. Sommerfest des Deutschen Richterbundes, der IRZ-Stiftung und des Deutschen Notarvereins

Der Deutsche Notarverein, der Deutsche Richterbund und die IRZ luden am 19. Juni 2017 zum achten Mal⁴ in den Hof des Hauses des Rechts in der Kronenstraße 73 in Berlin-Mitte

² S. dazu auch den Beitrag von *Rott*, *notar* 2018, 43.

³ S. den Beitrag in der Zeitschrift *notar* 2017, 108.

⁴ S. *notar* 2017, 293.

zum Sommerfest und mehr als zweihundert Gäste folgten der Einladung der drei Verbände, darunter der Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz, der Berliner Justizsenator sowie zahlreiche Mitglieder des Rechtsausschusses des Bundestages, der Richterschaft und Vertreter aus Politik, Justiz, Ministerien, Medien, Kammern und Verbänden. Auch ausländische Gäste nahmen wieder am Sommerfest teil.

C. Politische Aktivitäten auf nationaler Ebene

Im Berichtsjahr wurden aufgrund der Bundestagswahlen im September 2017 und der langen Phase der Regierungsbildung nur vergleichsweise wenige Gesetzesvorhaben mit Bedeutung für das deutsche Notariat vorangetrieben bzw. abgeschlossen. Die einzelnen Stellungnahmen sind wie schon in den letzten Jahresberichten mit der Homepage des Deutschen Notarvereins (www.dnotv.de) verlinkt. Im Folgenden werden die Stellungnahmen daher nur kurz behandelt.

I. Gesetz zur Änderung der materiellen Zulässigkeitsvoraussetzungen von ärztlichen Zwangsmaßnahmen und Stärkung des Selbstbestimmungsrechts von Betreuten

Der Deutsche Notarverein nahm am 3. Januar 2017 zum Entwurf eines Gesetzes zur *Änderung der materiellen Zulässigkeitsvoraussetzungen von ärztlichen Zwangsmaßnahmen und Stärkung des Selbstbestimmungsrechts von Betreuten* Stellung.⁵ Aufgrund der kurzen Stellungnahmefrist fehlte die Zeit, die grundlegenden ethischen Fragen des Entwurfs ausführlicher zu diskutieren, so dass es sich um eine eher cursorische Stellungnahme handelte, in der und unter anderem angemahnt wurde, Nr. 7 (also das Erfordernis des stationären Aufenthalts) zu streichen.

Das Gesetz wurde am 17. Juli 2017 vom Bundestag unverändert beschlossen und trat am 22. Juli 2017 in Kraft.

II. Gesetz zur Neuregelung des Schutzes von Geheimnissen bei der Mitwirkung Dritter an der Berufsausübung schweigepflichtiger Personen

Zum *Gesetzesentwurf zur Neuregelung des Schutzes von Geheimnissen bei der Mitwirkung Dritter an der Berufsausübung schweigepflichtiger Personen* bezog der Deutsche Notarverein am 13. Januar 2017 Stellung.⁶ Auch zu diesem Thema war der Zeitplan sehr eng. Im Ergebnis hielt der Deutsche Notarverein, jedenfalls soweit das Notariat in Rede steht, Änderungen des StGB und der BNotO für nicht angezeigt, darüber hinaus wurden einzelne Regelungen des Entwurfs kritisiert. Die Stellungnahmen der Verbände wurden teilweise berücksichtigt. Die Änderungen wurden zwar eingeführt, aber im Vergleich zum Referentenentwurf deutlich abgemildert. Bedeutsam ist, dass eine Strafbarkeit für Notare beim Einsatz externer Dritter nur dann vorliegen soll, wenn er nicht dafür Sorge trägt, dass mitwirkende Personen zur Geheimhaltung verpflichtet werden. Die weiteren unscharfen und sehr weitgehenden Tatbestände der sorgfältigen Auswahl und der Überwachung der Tätigkeit, die noch im Referentenentwurf enthalten waren, wurden nicht in den Regierungsentwurf übernommen und sind auch nicht Gesetz geworden.

Das Gesetz wurde am 30. Oktober 2017 beschlossen und am 8. November 2017 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

⁵ [Stellungnahme vom 3. Januar 2017.](#)

⁶ [Stellungnahme vom 13. Januar 2017.](#)

III. Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen

Der Deutsche Notarverein gab am 22. Februar 2017 eine Stellungnahme zum *Gesetzentwurf zur Bekämpfung von Kinderehen* ab.⁷ Mit dem Gesetzentwurf sind massive Eingriffe in einen außerordentlich grundrechtsrelevanten Bereich (vgl. Art. 2 Abs. 1, Art. 6 Abs. 1 und Abs. 4 GG) verbunden sind. Der Deutsche Notarverein verwies auf die Stellungnahme des Deutschen Juristinnenbundes vom 1. Februar 2017⁸, schloss sich dieser Stellungnahme an, ergänzte und vertiefte einige Gesichtspunkte.

Die Stellungnahme wurde auf Seite 1 der Süddeutschen Zeitung genannt. Trotz der Bedenken, die insbesondere wegen der geplanten Nichtigkeitsfolge für Ehen mit unter 16-jährigen auch von anderen Fachverbänden geteilt werden, wurde das Gesetz einschließlich der genannten Nichtigkeitsfolge am 17. Juli 2017 beschlossen und trat am 22. Juli 2017 in Kraft. Auch in der Literatur werden verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Regelung geäußert.

IV. Reform des Güterrechtsregisters

Das Güterrechtsregister soll nach einem Vorschlag der Justizministerkonferenz abgeschafft werden. Der Deutsche Notarverein plädierte in seiner Stellungnahme zur *Reform des Güterrechtsregisters* vom 24. April 2017⁹ dafür, das Güterrechtsregister beizubehalten, es aber grundlegend zu modernisieren, mit dem Ziel es zentral und elektronisch zu führen. Als registerführende Behörde bietet sich aus Sicht des Deutschen Notarvereins die Bundesnotarkammer an.

V. Verordnung über die Verleihung der Rechtsfähigkeit an wirtschaftliche Vereine nach § 20 BGB (Rechtsfähigkeitsverleihungsverordnung)

Der Deutsche Notarverein gab am 28. April 2017 eine Stellungnahme ab zur *Verordnung über die Verleihung der Rechtsfähigkeit an wirtschaftliche Vereine nach § 20 BGB*.¹⁰ Die wesentlichen grundsätzlichen Kritikpunkte hatte der DNotV bereits in seiner Stellungnahme vom 29. Dezember 2016¹¹ zu dem Gesetz, das die entsprechende Rechtsgrundlage enthalten sollte, vorgebracht (fehlende Publizität, lädt praktisch zum Missbrauch ein; keine Notwendigkeit, da vorhandene Rechtsformen ausreichen – gegebenenfalls sollten diese moderat für die Zwecke des bürgerschaftlichen Engagements angepasst werden). Nach Auffassung des Deutschen Notarvereins griff auch die Rechtsverordnung das Hauptproblem der fehlenden Publizität nicht auf und war insgesamt nicht zielführend. Nachdem der BGH mit seinem sog. KiTa-Beschluss¹² den Druck aus der Problematik genommen hatte, nahm auch der Gesetzgeber von dem Vorhaben Abstand. Der Bundestag folgte schließlich der Empfehlung des Rechtsausschusses und strich die Regelungen zum wirtschaftlichen Verein aus dem Gesetzesvorhaben.

VI. Entwurf einer Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERV)

In seiner Stellungnahme vom 11. Mai 2017¹³ begrüßte der Deutsche Notarverein die Verordnung, die einheitliche Rahmenbedingungen für die elektronische Kommunikation mit den Gerichten und Gerichtsvollziehern schaffen soll, wies aber auf Schwierigkeiten bezüglich der Durchsuchbarkeit der Dateien hin, insbesondere bei handschriftlichen Dokumenten. Der Ver-

⁷ [Stellungnahme vom 22. Januar 2017.](#)

⁸ [Stellungnahme des Juristinnenbundes vom 18. April 2017](#) (letzter Zugriff am: 21.03.2018).

⁹ [Stellungnahme vom 24. April 2017.](#)

¹⁰ [Stellungnahme vom 28. April 2017.](#)

¹¹ [Stellungnahme vom 28. Dezember 2017.](#)

¹² [BGH, Urt. v. 16.05.2017 – II ZB 7/16.](#)

¹³ [Stellungnahme vom 11. Mai 2017.](#)

ordnungsgeber hat das aufgegriffen, so dass in der schließlich in Kraft getretenen Verordnung die Durchsuchbarkeit nur noch verlangt ist, soweit dies technisch möglich ist.

VII. Weltweites Anerkennungs- und Vollstreckungsübereinkommen

Der DNotV unterstrich in seiner Stellungnahme¹⁴ zum *Weltweiten Anerkennungs- und Vollstreckungsabkommen* vom 3. Juli 2017 die bereits in der Stellungnahme zum Vorentwurf geäußerten grundlegenden Bedenken.¹⁵ Im Vergleich zum Vorentwurf neu hinzugekommen war, dass auf die Legalisation verzichtet werden sollte, was vom Notarverein kritisch gesehen wurde. In einem danach veröffentlichten weiteren Verhandlungsentwurf ist diese Regelung entfallen.

VIII. Entwurf einer Immobilier-Kreditwürdigkeitsprüfungsleitlinien-Verordnung

Mit Schreiben vom 23. August 2017 nahm der Deutsche Notarverein zum Entwurf einer Immobilier-Kreditwürdigkeitsprüfungsleitlinien-Verordnung Stellung.¹⁶ Da Notare zwar Grundstückskaufverträge und andere Rechtsgeschäfte im Zusammenhang mit Grundstücken entwerfen und beurkunden bzw. beglaubigen (insbesondere auch Grundpfandrechtsbestellungen), aber keinen Einblick in die internen Abläufe der Kreditwürdigkeitsprüfung der Banken haben, beschränkte sich die Stellungnahme darauf, aus juristischer Sicht zu den Regelungen des ImmokWPLV-E Stellung zu nehmen.

IX. Diskussionsentwurf zur Einführung einer Musterfeststellungsklage

Der Deutsche Notarverein äußerte sich in seiner Stellungnahme vom 27. November 2017 zum Diskussionsentwurf zur Einführung einer Musterfeststellungsklage.¹⁷ Darin wird die Problematik solcher Musterfeststellungsklagen thematisiert.

X. Evaluationsbericht nach § 8 Mediationsgesetz

Der Deutsche Notarverein gab am 28. September 2017 eine Stellungnahme¹⁸ zum Bericht der Bundesregierung zur Evaluierung des Mediationsgesetzes nach § 8 Mediationsgesetz ab. Darin wurden die Ergebnisse der Studie grundsätzlich gestützt, zudem wurde die Gelegenheit wahrgenommen, auf das notarielle Verfahren hinzuweisen, das zwischen dem auf rein freiwilliger Basis basierenden Mediationsverfahren und der gerichtlichen Streitentscheidung steht. Formvorschriften stellen ein erprobtes und bewährtes Werkzeug zur Streitvermeidung und -beilegung dar.

XI. Gesellschafterlistenverordnung

Der Deutsche Notarverein gab am 30. Oktober 2017 eine Stellungnahme zur Gesellschafterlistenverordnung ab.¹⁹ Darin bemerkte der Deutsche Notarverein, dass im Entwurf der Verordnung nach § 40 Abs. 4 GmbHG der Aspekt der Datenübermittlung zu kurz kommt, und empfiehlt, in einer koordinierten Bund-Länder-Arbeitsgruppe zuerst den Prozess der Datenübermittlung vom Handelsregister an das Transparenzregister zu strukturieren. Darüber hinaus wurden die einzelnen Regelungen des Gesellschafterlistenverordnungsentwurfs aus Praxisicht kritisiert. Die Verordnung wurde bisher noch nicht erlassen.

¹⁴ [Stellungnahme vom 3. Juli 2017.](#)

¹⁵ [Stellungnahme vom 22. März 2016.](#)

¹⁶ [Stellungnahme vom 23. August 2017.](#)

¹⁷ [Stellungnahme vom 27. September 2017.](#)

¹⁸ [Stellungnahme vom 28. September 2017.](#)

¹⁹ [Stellungnahme vom 30. Oktober 2017.](#)

D. Berufspolitik Europa

I. Risikobewertungsbericht der EU-Kommission zu Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Der Deutsche Notarverein nahm am 6. November 2017 Stellung zum Geldwäschebericht der Kommission.²⁰ Ziel dieses Schreibens war es, ein seitens der Autoren des Berichts mögliches falsches Verständnis über die Tätigkeit der Notare im Zusammenhang mit einer Unternehmensgründung auszuräumen.

II. Konsultation der EU-Kommission zum Gesellschaftsrecht – Praxisprobleme bei grenzüberschreitenden Verschmelzungen und Spaltungen – „Company Law Package“

Die EU-Kommission führte eine öffentliche Konsultation zum Gesellschaftsrecht – dem Company Law Package – durch.²¹ Dieses Package betrifft zum einen den sog. digital lifecycle of a company. Nach den Vorstellungen der Kommission soll der gesamte Lebenszyklus einer Gesellschaft digital abgebildet werden können, also auch Rechtsgeschäfte, für die bisher eine notarielle Mitwirkung vorgesehen ist. Ein weiterer Teil des Packages soll grenzüberschreitende Verschmelzungen und Spaltungen betreffen, schließlich wird auch das internationale Gesellschaftsrecht behandelt. In seiner Stellungnahme vom 20. Juni 2017²² zu diesem Package weist der Deutsche Notarverein auf die Besonderheiten und die Wichtigkeit des notariellen Verfahrens für das nationale Gesellschaftsrecht hin. Zu grenzüberschreitenden Umwandlungen wurden anhand eines typisierten Ablaufs einer grenzüberschreitenden Verschmelzung in der Praxis aus Sicht eines Notars die damit verbundenen Probleme geschildert und Anregungen an den europäischen Gesetzgeber unterbreitet. In Bezug auf das internationale Gesellschaftsrecht warnt der Deutsche Notarverein vor einer universellen Anwendung der Gründungstheorie; im Verhältnis zu Drittstaaten sollte es den Mitgliedstaaten weiterhin möglich bleiben, der Sitztheorie zu folgen.

II. Single Digital Gateway

Beim Single Digital Gateway geht es im Kern darum, dass die Mitgliedstaaten online über bestimmte Verfahren informieren und den Zugang und den Abschluss bestimmter Verfahren komplett online gewährleisten müssen. Erfasst sein soll unter anderem auch „starting a business“. Damit wäre die Anmeldung zu Handelsregistern für Einzelkaufleute und Personengesellschaften auch online möglich. Ausgeschlossen sind lediglich Kapitalgesellschaften (im Hinblick auf „digital lifecycle“, siehe oben). Der Deutsche Notarverein hat gegenüber verschiedenen Vertretern deutscher Regierungen deutlich gemacht, dass mit einer solchen Regelung das bisherige Handelsregisterverfahren in den erfassten Bereichen obsolet werden würde.

E. Internationale Aktivitäten

Im Jahr 2017 pflegte der Deutsche Notarverein – wie auch in den Jahren zuvor – Kontakte zu ausländischen Kolleginnen und Kollegen und Justizministerien. Diese bestanden insbesondere in der Fortsetzung der Zusammenarbeit mit der Deutschen Stiftung für internationale rechtliche Zusammenarbeit.

²⁰ [Schreiben vom 6. November 2017.](#)

²¹ [Näheres finden Sie hier.](#)

²² [Stellungnahme vom 20. Juni 2017.](#)

I. Bosnien-Herzegowina

Am 8. Februar 2017 empfing die Bundesnotarkammer eine Delegation – Vertreter des Justizministeriums sowie des Notariats – aus Bosnien-Herzegowina in Berlin. Die Geschäftsführung des Deutschen Notarvereins nahm ebenfalls teil.

II. Usbekistan

Am 14. Dezember 2017 empfing der Deutsche Notarverein eine Delegation aus Usbekistan, Vertreter des dortigen Justizministeriums sowie des Notariats. Themen waren u. a. Tätigkeiten und Aufgaben eines Notarvereins neben der Tätigkeit der Kammern.

F. Zeitschrift *notar* und Beteiligung am Notarverlag

Die Zeitschrift *notar* ist weiter erfolgreich und wirtschaftlich stabil, sie hat sich als feste Größe unter den notariellen Fachzeitschriften etabliert und das Feedback ist nicht nur aus den Reihen des Notariats sehr positiv. Durch eine Mitglieder-Gewinnungs-Aktion für die ARGE-Anwaltsnotariat konnten ca. 50 neue Mitglieder gewonnen werden, die nun auch regelmäßig den *notar* beziehen.

Das Buchprogramm ist ebenfalls erfolgreich, so startete der Notarverlag in Zusammenarbeit mit der Notarkasse A.d.ö.R. eine neue Buchreihe zur No-Fa-Ausbildung, die zunächst zehn Themen umfasst. Elsings Buch „*Praxis des Handels- und Gesellschaftsrecht*“ ist in der 3. und die *NotarFormulare Bauträgerrecht* von Wolfgang Schulz sind in der 2. Auflage erschienen. Im Oktober 2017 erschien der Titel „*Nachlassplanung bei Problemkindern*“ nach elf Jahren in Neuauflage mit Notar Christian Braun, Erlangen, als Autor und erstmals im Notarverlag (vormals: ZAP-Verlag).

Auch das Seminarprogramm ist sehr erfolgreich. So veranstaltete der Notarverlag – zusätzlich zum bekannten Programm – vom 20. bis 24.11.2017 eine fünftägige Veranstaltung „Fit fürs Notariat – Spezial“ in Stuttgart. Ziel dieses Intensivkurses war es, mit dem Stichtag 1.1.2018 einen möglichst reibungslosen Übergang in das freiberufliche Notariat zu ermöglichen.

G. Schlichtungs- und Schiedsgerichtshof Deutscher Notare – SGH

Im Berichtsjahr trat das Kuratorium des SGH in neuer Besetzung zusammen. Mitglieder sind: Notarassessor *Dr. Jan Hupka*, Notar *Dr. Peter Schmitz*, Direktor AG Bersenbrück *Oliver Sporré*, Notar *Dr. Oliver Vossius*. Das Kuratorium wird einmal jährlich zusammenkommen und sieht seine Aufgabe in der Beratung der Schiedsrichter und in der Qualitätssicherung. Zu diesem Zweck werden regelmäßige Fortbildungen für Schiedsrichter veranstaltet, im Frühjahr 2018 geht es los.

Am 20.11.2017 fand in Kooperation mit der Humboldtuniversität zu Berlin ein Vortragsabend zum Thema „*Notare als Schiedsrichter?!²³*“ statt. Notar *Dr. Jan Hupka, LL.M. (Chicago)*, und Rechtsanwalt *Dr. Philipp Wagner* gingen dieser provokant gestellten Frage auf höchstem fachlichem Niveau und zugleich unterhaltsam auf den Grund. Im Rahmen dieser Veranstaltung konnte *Hupka* auch noch einmal das von ihm verfasste und im September 2017 im Programm des Notarverlages erschienene „Handbuch Schlichtungs- und Schiedsgerichtshof Deutscher Notare“ vorstellen, das künftig allen für den SGH tätigen Schiedsrichtern als Leitfaden für die Prozessführung an die Hand gegeben wird.

²³

S. auch den Bericht von *Dr. Angela Klopsch, notar* 2018, 76.